

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/152 vom 11. April 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2023_152

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/152 du 11 avril 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/152 del 11 aprile 2024

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines Administrativgutachtens sowie eines Administrativ-Obergutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. April 2024, IV 2023/152). Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten 8C_300/2024.

Erwägungen

E. 37

Prozent (= 100% – [mind.] 90% × [mind.] 70%). Da erst ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht, hat die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären an sich der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Zuzugabe der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist die Beschwerdeführerin aber vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, befreit. Da ihr auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt worden ist, hat der Staat ihrem Rechtsvertreter eine Entschädigung auszurichten, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Der erforderliche Vertretungsaufwand ist unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sowohl ein Administrativgutachten als auch ein Administrativ-Obergutachten zu würdigen gewesen sind, als leicht überdurchschnittlich für einen „IV-Rentenfall“ zu qualifizieren, was bedeutet, dass praxisgemäss eine Parteientschädigung von 80 Prozent von 4'500 Franken, also von 3'600 Franken, ausgerichtet würde. Der Rechtsvertreter hat eine in diesem Bereich liegende Honorarnote über 3'648.80 Franken eingereicht, auf die deshalb abgestellt werden kann. Sollten es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird die Beschwerdeführerin zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin wird vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wird vom Gericht mit 3'648.80 Franken entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.